

Corona Sonderzahlung

Beitrag von „Pakart“ vom 7. März 2022 09:52

Zitat von Susannea

Das ist dir hier von anderen lang und breit erklärt worden, das muss ich nicht wiederholen und still bist du ja eindeutig trotzdem nicht!

Was wurde erklärt? Argumente von euch waren: §20 TV-L ==> Sonderregelung und Keine Vertragliche Teilzeit (Warum dann 20?). Aber wenn es so eindeutig war, fasse es doch einfach zusammen.

Andere? Seph, sonst kann ich mich an nicht viel erinnern. Du hattest dich nach deinem oben auf dieser Seite zu findenden Posting vornehm rausgehalten. Heute kam von Seph in den Kommentaren mal § 4 TzBfG auf. Aber darauf bin ich auch schon eingegangen. Auf meine Argumente wird dagegen meist nur zum Teil eingegangen.

So hast du z.B. Abs. 2 Satz 4 des Coronasonderzahlungstarifvertrages gerade auch wieder als RGL für die Zahlung an in Elternzeitbefindliche ignoriert. Falls als Argument kommt, ja es ruht ja nicht, hier einmal kurz die Definition vom ruhenden Arbeitsverhältnis:

Bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis entfallen die Hauptpflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das bedeutet: Der Arbeitnehmer verrichtet seine Leistung nicht mehr und der Arbeitgeber überweist keinen Lohn mehr. Der Mindesturlaubsanspruch gemäß Bundesurlaubsgesetz bleibt bei ruhenden Arbeitsverhältnissen erhalten.